

Abwägungsprotokoll

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 05.12.2019

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 09.07.2019 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 16.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgefordert. In der Zeit vom 22.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Inhaltsverzeichnis

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.07.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Tabelle 3: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Tabelle 4: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Tabelle 4: Aufstellung der mit Schreiben vom 09.07.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|---|-------------|
| 1 | Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr | 16.08.2019 |
| 2 | Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege | - |
| 3 | Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege | - |
| 4 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 13.08.2019 |
| 5 | e.discom Telekommunikation GmbH | - |
| 6 | GDMcom mbH | 24.07.2019 |
| 7 | Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 | 05.08.2019 |
| 8 | Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 | - |
| 9 | Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg | 21.08.2019 |
| 10 | Ind.- und Handelskammer Ostbrandenburg | - |
| 11 | Kabelservice Prenzlau GmbH | 18.07.2019 |
| 12 | Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark | - |
| 13 | Kreishandwerkerschaft Uckermark | - |
| 14 | Landesamt für Umwelt | - |
| 15 | Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2 | 01.08.2019 |
| 16 | Landesamt für Bauen und Verkehr, Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 | - |
| 17 | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau | - |
| 18 | Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Ebw. | - |
| 19 | Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR | - |
| 20 | Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter | 20.08.2019 |
| 21 | Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband | 05.08.2019 |

Anlage 1 zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau DS 119/2019

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Posteingang |
|-----|--|-------------|
| 22 | 50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb | 12.07.2019 |
| 23 | Polizeipräsidium Frankfurt/O., Schutzbereich Uckermark | - |
| 24 | Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim | - |
| 25 | Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen | 05.08.2019 |
| 26 | Zentraldienst der Polizei Bbg, Kampfmittelbeseitigungsdienst | 31.07.2019 |
| 27 | Gemeinde Boitzenburger Land | 07.08.2019 |
| 28 | Gemeinde Nordwestuckermark | 07.08.2019 |
| 29 | Gemeinde Uckerland | - |
| 30 | Stadt Angermünde | 17.07.2019 |
| 31 | Stadt Pasewalk | - |
| 32 | Stadt Schwedt | 27.08.2019 |
| 33 | Stadt Templin | - |
| 34 | Amt Brüssow | 21.08.2019 |
| 35 | Amt Gerswalde | - |
| 36 | Amt Gramzow | - |

Tabelle 5: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange |
|-----|---|
| 2 | Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Denkmalpflege |
| 3 | Bbg. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege |
| 5 | e.discom Telekommunikation GmbH |
| 8 | Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 |
| 10 | Ind.- und Handelskammer Ostbrandenburg |
| 12 | Kataster- und Vermessungsamt des LK Uckermark |
| 13 | Kreishandwerkerschaft Uckermark |
| 14 | Landesamt für Umwelt |
| 16 | Landesamt für Bauen und Verkehr, Gem. obere Luftfahrtbehörde Dez. 41 |
| 17 | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau |
| 18 | Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Ebw. |
| 19 | Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR |
| 23 | Polizeipräsidium Frankfurt/O., Schutzbereich Uckermark |
| 24 | Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim |
| 29 | Gemeinde Uckerland |
| 31 | Stadt Pasewalk |
| 33 | Stadt Templin |
| 35 | Amt Gerswalde |
| 36 | Amt Gramzow |

Tabelle 6: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

| | | |
|-------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 1 | Name: Bbg. Landesamt für Bauen und Verkehr, Az: 2226-34218-19-413 | Datum: 15.08.2019 |
|-------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 1.01 | Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 1.02 | Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 1.03 | Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 1.04 | Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 1.05 | Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 1.06 | Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 4 | Name: Deutsche Telekom Technik GmbH, Az: 0282-2019 | Datum: 13.08.2019 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|--|
| 4.01 | Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. | Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt. Der Hinweis auf Telekommunikationslinien im Plangebiet wird in der Begründung ergänzt. Da sich die Telekommunikationslinien im Randbereich des Plangebietes befinden, sind für den Bebauungsplan jedoch keine Änderung erforderlich. |
| 4.02 | Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 4.03 | In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. | Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |
| 4.04 | Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. | Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |
| 4.05 | Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden. | Nach Wirksamwerden der 2. Änderung des FNP wird diese samt Begründung und Umweltbericht in der Stadtverwaltung Prenzlau dauerhaft zur Einsicht bereitgehalten. Auf die Ausfertigung des Planes mit Erläuterungsbericht wird deshalb verzichtet. |
| 4.06 | Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten | Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Az: GL5.16-46121-005-0510/2019 | Datum: 05.08.2019 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 7.01 | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 7.02 | <p>Erläuterung: Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.</p> <p>Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> | Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |
| 7.03 | <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 7 | Name: Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Az: GL5.16-46121-005-0510/2019 | Datum: 05.08.2019 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 7.04 | <p>Hinweise Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de zu nutzen.</p> | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Az: 4122-5.01.80/1478UM-BPL-FNP/19 | Datum: 21.08.2019 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 9.01 | Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 9.02 | § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 9.03 | Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Parallelverfahren. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 9.04 | Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen (Stand: Juli 2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Parallelverfahren liegt ca. 1,8 km südöstlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes des Kreiskrankenhauses Prenzlau. Demnach befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG). | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 9.05 | Eine Beeinträchtigung ziviler luftrechtlicher Belange ist hinsichtlich der Lage des Plangebietes, der Höhe für bauliche Anlagen von 4,0 m (über festgesetzten Bezugspunkt) sowie der vorausgesetzten Verwendung von reflexionsarmen Modulen gegenwärtig nicht zu erwarten. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|-------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 9 | Name: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Az: 4122-5.01.80/1478UM-BPL-FNP/19 | Datum: 21.08.2019 |
|-------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 9.06 | Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben" sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Parallelverfahren. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 9.07 | Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. | Dem Hinweis wird gefolgt und das BAIUDBw im Zuge der förmlichen Beteiligung ebenfalls an diesem Verfahren beteiligt. |
| 9.08 | Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Festsetzungen und /oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

| | | |
|--------------------|---|--------------------------|
| TöB-Nr.: 15 | Name: Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2, Az: LfU_TÖB-3700/198+15#204249/2019 | Datum: 01.08.2019 |
|--------------------|---|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|
| 15.01 | <p>Immissionsschutz Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts. Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: In der weiteren Planung ist darzulegen, dass das Vorhaben der geplanten Nutzung keine erheblichen Belästigungen durch Blendungen hervorruft. Siehe Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abschätzung der Blendwirkung hat ergeben, dass mit geringer Wahrscheinlichkeit der Straßenverkehr auf der K7314 aus Wollenthin kommend sowie die gewerblichen Nutzungen (Büro- und Arbeitsräume) geblendet werden könnten. Nach Osten wird die Pflanzung einer Hecke festgesetzt, die eine eventuelle Blendwirkung minimiert und die PV-Anlage in die Landschaft einfügt. Nach Westen ist die Anlage eines blickdichten Zaunes in Höhe der Moduloberkante zu errichten, um eventuelle Blendungen auszuschließen. Alternativ zur Blickdichten Ausführung des Zaunes können Module mit geringem Reflexionsgrad eingesetzt werden.</p> |
| 15.02 | <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Ziel der Änderung ist, einen Teil des Betriebsgeländes der Reserv GmbH als sonstiges Sondergebiet in die Darstellungen zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen aufzunehmen. Die Änderungsfläche grenzt an eine im FNP als Industriegebiet dargestellte Baufläche, die genutzt wird. Relevant sind die von der Nutzung ausgehenden Blendungen auf maßgebliche Immissionsorte. Ich verweise hierzu auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Abschätzung der Blendwirkung hat ergeben, dass mit geringer Wahrscheinlichkeit der Straßenverkehr auf der K7314 aus Wollenthin kommend sowie die gewerblichen Nutzungen (Büro- und Arbeitsräume) geblendet werden könnten. Nach Osten wird die Pflanzung einer Hecke festgesetzt, die eine eventuelle Blendwirkung minimiert und die PV-Anlage in die Landschaft einfügt. Nach Westen ist die Anlage eines blickdichten Zaunes in Höhe der Moduloberkante zu errichten, um eventuelle Blendungen auszuschließen. Alternativ zur Blickdichten Ausführung des Zaunes können Module mit geringem Reflexionsgrad eingesetzt werden.</p> |
| 15.03 | <p>Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> | <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 20 | Name: Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter, Az: 63-02128-19-46 | Datum: 20.08.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 20.01 | Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Ordnungsamt/Brandschutzdienststelle | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 20.02 | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Bauordnungsamt Rechtliche Bauaufsicht/Bauplanung: Begründung: Es wird empfohlen, in der Begründung unter Punkt 2 die für die Planung zutreffenden Rechtsvorschriften vollständig aufzuführen. Vorliegend soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien gemäß § 11 (2) BauNVO i. V. m. § 5 (2) Nr. 2 b BauGB dargestellt werden. | Der Empfehlung wird gefolgt und die Begründung dementsprechend ergänzt. |
| 20.03 | Planzeichnung: In der Planzeichnung sollten die gewählten Planzeichen zur Darstellung der Zweckbestimmung sowohl für das Plangebiet als auch der angrenzenden Baugebiete etwas größer dargestellt werden, da sie aufgrund der gewählten Blattgröße der Planzeichnung derzeit nur schwer erkennbar sind. Auch die Darstellung der Beschriftung der Flurstücke, Flur und Gemarkung sollte in einer Weise erfolgen, die für die Behörden/Öffentlichkeit gut lesbar ist. | Dem Hinweis wird gefolgt und die Planzeichnung dementsprechend angepasst. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 20 | Name: Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter, Az: 63-02128-19-46 | Datum: 20.08.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 20.04 | <p>Technische Bauaufsicht/Technische Infrastruktur: Hinweis: Für den Ausbau der Landesstraße L 26 und die Anpassung der Kreisstraße K 7344 sowie den Neubau eines Kreisverkehrs mit Anpassung der K 7324 (ca.100 m) und der Gemeindestraße (Brüssower Allee) zum Industriegebiet West (ca. 55 m) liegt ein Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 31.03.2006 (Az.: 50.9 7173/26.1) vor. Die Auflagen im o.g. Beschluss zum Neubau des Kreisverkehrs sind bei der Planung zu beachten.</p> | <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Da sich das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes jedoch nicht mit den vorgesehenen Flächen des Planfeststellungsbeschlusses überschneidet, sind keine Konflikte zwischen den Planungen zu befürchten.</p> |
| 20.05 | <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Untere Bodenschutzbehörde – UBB: Die Festsetzung des Sondergebietes im FNP ist in der angegebenen Größe derzeit nicht möglich. Im geplanten sonstigen Sondergebiet (VBP-Gebiet) befinden sich hochbelastete Bodenbereiche, die durch unterirdisch vorgenommene technische Vorrichtungen gesichert sind (eingebaute Dichtschichten mit Geschiebemergel, darüber Dichtfolie, Dränageschicht und Dränage, darüber Geotextil und Erdabdeckung). In diesem Bereich sind Beschränkungsmaßnahmen in Form der Untersagung des Eingreifens in den Untergrund verfügt.</p> | <p>Der Mitteilung wurde dahingehend gefolgt, dass mit der unteren Bodenschutzbehörde das von der Altlast betroffene Gebiet abgestimmt wurde. Dieser Bereich wird in der Planzeichnung dargestellt. Zusätzlich wird eine Nutzungsbeschränkung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Im Bebauungsplan werden die Maßnahmen (Untersagung des Eingreifens in den Untergrund mittels Betonfundament-System/Betonfüße) innerhalb dieser Fläche dann näher bestimmt. Eine Größenänderung des Sonstigen Sondergebietes wird nicht vorgenommen.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 20 | Name: Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter, Az: 63-02128-19-46 | Datum: 20.08.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|
| 20.06 | <p>In Abhängigkeit der geforderten Änderungen des VBP ist der FNP zu planen. Der hochbelastete Bodenbereich ist aus dem Sondergebiet herauszunehmen. Hierbei handelt es sich um den südlichen Bereich des Sondergebietes zwischen Zaun und Halle in einer Größe von etwa 6.000 m². (Die Abgrenzung ist mit der UBB des Landkreises Uckermark abzustimmen) Die Größe des Sondergebietes kann in der Form bleiben, wenn der Sicherungsbereich nur mit Solarmodulen bebaut wird, die mit oberirdischen Ständerwerken errichtet werden (verlegte Betonfüße o.a.) In den VB-Plan ist die oberirdische Bauweise festzuschreiben. (Die Abgrenzung ist mit der UBB des Landkreises Uckermark abzustimmen)</p> | <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde das von der Altlast betroffene Gebiet in der Planzeichnung dargestellt wird. Zusätzlich wird eine Nutzungsbeschränkung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Im Bebauungsplan werden die Maßnahmen (Untersagung des Eingreifens in den Untergrund mittels Betonfundament-System/Betonfüße) innerhalb dieser Fläche dann näher bestimmt. Eine Größenänderung des Sonstigen Sondergebietes wird nicht vorgenommen.</p> |
| 20.07 | <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts Untere Naturschutzbehörde Es wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“ verwiesen. <i>(Anm.: Es folgen die Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts aus der Stellungnahme der uNB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei-Areal/Schäfergraben“)</i> In der Umweltprüfung sind die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zur Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie für die Eingriffsprognose sind folgende Anforderungen an die Bestandserfassung zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Das Landschafts-/Ortsbild ist zu betrachten und zu bewerten. •Eine flächendeckende Biotopkartierung der Vorhabenfläche und der unmittelbar angrenzenden Flächen mit Kennzeichnung der ggf. vorkommenden wertvollen Sonderbiotope oder anderer Kleinstrukturen, | <p>Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 20 | Name: Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter, Az: 63-02128-19-46 | Datum: 20.08.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| Ifd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|----------|
| | <p>die als Lebensräume für geschützte Arten infrage kommen. Die Ergebnisse der Kartierung sind kartenmäßig im geeigneten Maßstab darzustellen. Bäume und Sträucher, die ggf. baubedingt gefällt werden müssen, sind zu kennzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Photovoltaikanlagen in Verknüpfung mit ihrer faunistischen Bedeutung einzuschätzen. •Der Umweltbericht muss Aussagen treffen, inwiefern artenschutzrechtliche Belange von der Planung berührt werden. Auf Grund der Tatsache, dass die Fläche mehrere Jahre nicht mehr genutzt wurde, wird ein Untersuchungsbedarf für die Artengruppen Brutvögel sowie Amphibien/Reptilien festgestellt. Der Untersuchungsraum wird auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ggf. auf die unmittelbare Umgebung begrenzt. <ul style="list-style-type: none"> ○Vollständige Brutvogelkartierung von Mitte/Ende März bis Mitte Juli im Bereich der Vorhabenfläche und ggf. einschließlich eines Puffers in Abhängigkeit von den Nutzungsarten durchzuführen. (7 Begehungen, davon sechs Tag- und eine Nachtbegehung) Die Erfassung richtet sich nach den Qualitätsstandards der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft. ○Systematische Erfassung des Amphibien- und Reptilienvorkommens. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach einschlägigen Standards und sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. ○Einschätzung der Bedeutung der Fläche für Fledermäuse (Habitat-eignung) | |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 20 | Name: Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt und Fachämter, Az: 63-02128-19-46 | Datum: 20.08.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|---|---|
| 20.08 | <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Untere Naturschutzbehörde Keine über die Stellungnahme zum VBP "Sondergebiet Photovoltaik Gärtnerei- Areal/Schäfergraben" der Stadt Prenzlau hinausgehenden Hinweise erforderlich.</p> | <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise bei der Erarbeitung des VBP entsprechend der Abwägung der Stellungnahmen zum VBP berücksichtigt.</p> |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 25 | Name: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Az: BD-Bu | Datum: 29.07.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|---|
| 25.01 | Im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau befinden sich Niederspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Vor Beginn der Baumaßnahme in dem Gebiet ist durch den Bereich Strom der Stadtwerke eine Vor-Ort-Einweisung für den Baubetrieb erforderlich. Die vorhandenen Kabel dürfen nicht überbaut werden, gegebenenfalls ist eine Umverlegung der Kabel notwendig. Entstehende Kosten der Umverlegung trägt der Verursacher. | Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Weitere Auswirkungen werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geprüft. |
| 25.02 | Weitere Ergänzungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau bestehen nicht. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 25.03 | Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich beim Versorger nach dem aktuellen Leitungsbestand zu erkundigen. | Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |

| | | |
|--------------------|--|--------------------------|
| TöB-Nr.: 26 | Name: Zentraldienst der Polizei Bbg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Az: KMBD 1.24 | Datum: 29.07.2019 |
|--------------------|--|--------------------------|

| lfd. Nr. | Stellungnahme | Abwägung |
|-----------------|--|--|
| 26.01 | Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |
| 26.02 | Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. | Der Hinweis wird in Begründung und Plandokument ergänzt. |
| 26.03 | Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. |

Tabelle 4: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

| Nr. | Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme vom |
|------------|--|--------------------------|
| 6 | GDMcom mbH | 24.07.2019 |
| 11 | Kabelservice Prenzlau GmbH | 18.07.2019 |
| 21 | Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband | 29.07.2019 |
| 22 | 50 Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb | 12.07.2019 |
| 27 | Gemeinde Boitzenburger Land | 05.08.2019 |
| 28 | Gemeinde Nordwestuckermark | 05.08.2019 |
| 30 | Stadt Angermünde | 15.07.2019 |
| 32 | Stadt Schwedt | 14.08.2019 |
| 34 | Amt Brüssow | 21.08.2019 |

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.